

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

12. Juli 1958

266/A.B.Anfragebeantwortung

zu 233/J

In einer Anfrage vom 5. März an die Bundesregierung, betreffend die dienstrechtliche Behandlung von Südtirolern und Kanaltalern im Landes- und Gemeindedienst, haben die Abg. Dr. P f e i f e r und Genossen zunächst ihre Anfrage vom 20.11. 1957 urgiert und sodann folgende zwei Fragen gestellt: Wurde mit Italien nach dem zweiten Weltkrieg ein Pensionsabkommen geschlossen, welches Italien zur Überweisung der geleisteten Pensionsbeiträge für jene öffentlichen Bediensteten in Österreich verpflichtet, welche ursprünglich in Italien im öffentlichen Dienst standen und dort Pensionsbeiträge geleistet haben und die nun in Österreich im öffentlichen Dienst stehen? Ist der Bundesregierung bekannt, dass auch der Vertrag zwischen Österreich und Italien über Sozialversicherung jenen öffentlichen Angestellten, welche in Italien als pragmatische Beamte Pensionsbeiträge geleistet haben und nun in Österreich nur als Vertragsbedienstete im öffentlichen Dienst verwendet werden, nichts nützt?

In Beantwortung dieser Anfrage teilt Bundeskanzler Ing. R a a b namens der Bundesregierung folgendes mit:

Die in der vorliegenden Anfrage urgierte Beantwortung der parlamentarischen Anfrage vom 20. November 1957, Nr. 187/J, ist mit Schreiben vom 12. März 1958, Zl. 24.475-3/58, dem Präsidenten des Nationalrates übermittelt worden.

Zu den unter Punkt 2 und 3 der Anfrage gestellten Fragen ist zu bemerken, dass ein Pensionsabkommen, wonach Italien zur Überweisung der Pensionsbeiträge verpflichtet wäre, die von österreichischen öffentlich Bediensteten in ihrer Eigenschaft als ehemalige italienische Beamte geleistet wurden, mit Italien nicht abgeschlossen worden^{ist}. Es wurde jedoch im Juli 1953 mit Italien ein Übereinkommen getroffen, wonach Italien zu dem Pensionsaufwand, den Österreich für die innerhalb seines Staatsgebiets wohnhaften Südtiroler und Kanaltaler Rückoptanten nach deren Aufnahme in den österreichischen Staatsverband auf Grund österreichischer Rechtsvorschriften zu tragen haben wird, einen Beitrag zu leisten hat. Dieser Beitrag beziffert sich mit 25 v.H. des mit 1. Jänner 1954 kapitalisierten Wertes der Pensionen, die zu diesem Zeitpunkt nach den österreichischen Gesetzen zustehen. Die italienische Beitragsleistung ist jedoch an die Bedingung geknüpft, dass das Bestehen eines Anspruches oder eines potentiellen Anspruches der betreffenden Rückoptanten auf eine Pension zu Lasten des italienischen Staates auf Grund

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

12. Juli 1958

des italienischen Gesetzdekretes Nr. 1008 vom 20. Juli 1952 festgestellt wird. Dieses Übereinkommen ist allerdings noch nicht rechtswirksam geworden, weil die hierzu erforderlichen gesetzgeberischen Massnahmen seitens Italiens noch ausstehen.

Da durch dieses Übereinkommen vom Juli 1953 hinsichtlich des grössten Teiles der in den österreichischen öffentlichen Dienst übernommenen Südtiroler und Kanaltaler von Italien ein Viertel der gesamten Pensionslast getragen werden soll, erscheint es nicht gerechtfertigt, von Italien die Überweisung der von diesen Personen in Italien geleisteten Pensionsbeiträge zu verlangen.

Ob von Italien die Überweisung der Pensionsbeiträge verlangt werden soll, die seinerzeit in Italien von Personen geleistet wurden, die in Österreich zwar in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis übernommen worden sind, für die aber nach dem Übereinkommen vom Jahre 1953 von italienischer Seite kein Beitrag geleistet wird, wird noch zu prüfen sein.

Hinsichtlich der öffentlich Bediensteten, die in Italien Pensionsbeiträge geleistet haben, in Österreich aber nicht in ein öffentlich-rechtliches, sondern in ein privatrechtliches Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft übernommen worden sind, ist folgendes zu bemerken:

Es ist richtig, dass auf diese öffentlich-Bediensteten der Vertrag zwischen Österreich und Italien über Sozialversicherung, BGBl.Nr. 52/1955, hinsichtlich der italienischen öffentlichen Dienstzeiten grundsätzlich keine Anwendung findet, weil sich dieser Vertrag nur auf Dienstzeiten bezieht, die in Italien in einem sozialversicherungspflichtigen Dienstverhältnis zurückgelegt worden sind. Eine Berücksichtigung der italienischen öffentlichen Dienstzeiten bei der Bemessung der Rente in der österreichischen gesetzlichen Pensionsversicherung könnte nach Lage der Dinge nur durch eine österreichische gesetzgeberische Massnahme erreicht werden.

Es ist in Aussicht genommen, eine gesetzliche Regelung zu treffen, wonach bestimmte ausländische pensionsversicherungsfreie Dienstzeiten von in Österreich wohnhaften Personen als Beitragszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung anerkannt werden. In diese Regelung könnten auch die italienischen öffentlichen Dienstzeiten einbezogen werden. Damit würden die in Rede stehenden Personen hinsichtlich der Bemessung der Rente in der gesetzlichen Pensionsversicherung so gestellt werden, wie wenn sie diese italienischen pensionsversicherungsfreien

5. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

12. Juli 1958

Dienstzeiten in einem österreichischen Dienstverhältnis zurückgelegt hätten.

Ob auch hinsichtlich der Personen, die nach der in Aussicht genommenen gesetzlichen Regelung eine Berücksichtigung der italienischen öffentlichen Dienstzeiten in der österreichischen gesetzlichen Pensionsversicherung erfahren sollen, von Italien die Überweisung der in Italien geleisteten Pensionsbeiträge erreicht werden kann, wird noch zu prüfen sein.
